



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Sportschützenverein Kürnach“, in der abgekürzten Form „SSV Kürnach“.
- 1.2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- 1.3. Der Sportschützenverein hat seinen Sitz in Kürnach.
- 1.4. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Sportschützenverein Kürnach (SSV Kürnach) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.2. Zweck des Sportschützenvereins e.V. ist die Förderung des Sports. Dieser Vereinszweck soll insbesondere durch die gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen, das sportliche Schießen, die Teilnahme an Schießsportwettbewerben, den Erwerb, Errichtung und Unterhaltung von Schießsportanlagen, das Vertraut machen von Jugendlichen mit der Waffe als Sportgerät, die Übungsleiterausbildung und die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften erreicht werden.
- 2.3. Der SSV Kürnach e.V. ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.4. Der SSV Kürnach e.V. ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Statuten an.
- 2.5. Der SSV Kürnach e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

- 3.1. Mitglied des Vereins kann nur sein, wer unbescholten ist. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 3.2. Ersuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.
- 3.3. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet
 - 4.1.1. durch Tod mit dem Todestag
 - 4.1.2. durch Austritt.
Er kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, so hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
 - 4.1.3. durch Ausschluss.
Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
 - 4.1.3.1. bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
 - 4.1.3.2. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.



- 4.1.3.3. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.
- 4.2. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beträge werden nicht zurückgewährt; das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- 5.1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbetrag, dessen Höhe in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vereinsausschuss, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit einen anderen Beitrag.
- 5.2. Der Beitrag wird grundsätzlich durch Bankeinzug erhoben. Bei Aufnahme im ersten Halbjahr ist der volle, bei Aufnahme im zweiten Halbjahr der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
- 5.3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 5.4. Die Aufnahmegebühr wird in der Beitragsordnung festgelegt.
- 5.5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- 5.7. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vergl. § 7.3 dieser Satzung).

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1. Organe des Sportschützenverein Kürnach e.V. sind
- 6.1.1. die Mitgliederversammlung
 - 6.1.2. der Vereinsausschuss
 - 6.1.3. das Schützenmeisteramt

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Schützenmeister unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Einladung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kürnach einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Schützenmeister berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
- 7.2. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vorher beim 1. Schützenmeister schriftlich eingereicht werden; spätere nur, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden das Verlangt.
- 7.3. Der Mitgliederversammlung obliegt
- 7.3.1. die Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses;
 - 7.3.2. die Entgegennahme der Berichte;



- 7.3.3. die Entlastung des Schützenmeisteramtes.
Die Mitgliederversammlung bestellt zur Überprüfung der Kassenführung und der Jahresrechnung zwei mit dem Kassenwesen vertraute Revisoren auf die Dauer von drei Jahren. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellung der Revisoren ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Schützenmeisteramt ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und Einsicht in sämtliche Unterlagen zu ermöglichen;
- 7.3.4. die Abstimmung über Satzungsänderung (s. § 9 dieser Satzung)
- 7.3.5. die ihr vom Schützenmeisteramt zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;
- 7.3.6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 12 d.S.)
- 7.3.7. Änderung des Beitrages im Sinne von § 5.1 dieser Satzung;
- 7.3.8. Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vergl. §§ 3.2 und 4.1.3 dieser Satzung).
- 7.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 7.5. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung - Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- 7.6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1. Schützenmeister bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Schützenmeisteramt

- 8.1. Das Schützenmeisteramt besteht aus dem
 - 8.1.1. 1.Schützenmeister
 - 8.1.2. 2.Schützenmeister
 - 8.1.3. Schatzmeister
 - 8.1.4. Schriftführer
 - 8.1.5. 1.Sportleiter
 - 8.1.6. 2.Sportleiter
- 8.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Schützenmeister bzw. dem 2. Schützenmeister vertreten. Diese sind Vorstand i.S. des § 26 BGB. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.
- 8.3. Das Schützenmeisteramt wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 8.4. Das Amt eines Mitglieds im Schützenmeisteramt endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Ämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Mitglied des Schützenmeisteramtes zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch die verbleibenden Mitglieder im Schützenmeisteramt eine Ersatzbefugnis aus den Reihen der Mitglieder des Vereins berufen.
- 8.5. Dem Schützenmeisteramt obliegt die Leitung des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsführung geben. Er ist für die Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 8.6. Das Schützenmeisteramt kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ i.S. des § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Schützenmeisteramt verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an Weisungen des Schützenmeisteramtes gebunden.
- 8.7. Das Schützenmeisteramt fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Schützenmeisteramtes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.



§ 9 Vereinsausschuss

- 9.1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und fünf Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf sieben, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Hat er mehr als 100 Mitglieder, erhöht sich die Zahl auf neun. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tag der Wahl. Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 9.2. Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in den wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den vor der Satzung vorgesehenen Fällen (§§ 3.2 und 4.1 dieser Satzung) gebunden.

§ 10 Jugend

- 10.1. Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinsatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinsatzung und der Jugendordnung.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

§ 11 Satzungsänderungen

- 11.1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Einladung gegenüber gestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird.
- 11.2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Schützenmeisteramt beschlossen werden.
- 11.3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- 12.2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch das Schützenmeisteramt.
- 12.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kürnach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.11.1986 beschlossen.